

VAKJP e.V. · Sybelstraße 45 · D - 10629 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Gesundheit
Frau Dr. Martina Bunge
Platz der Republik 1

11011 Berlin

per eMail an: marianne.steinert@bundestag.de

Ort	Datum	Unser Zeichen / Ihre Mitgliedsnummer
Berlin	30. 10. 2006	

GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz Stellungnahme zum Entwurf der Bundesregierung

Sehr geehrte Frau Dr. Bunge,

zusammen mit der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie e.V. (DGPT) und der Deutschen Psychotherapeutenvereinigung stellen wir die Vertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV). In dieser Eigenschaft möchten wir zum Entwurf der Bundesregierung für das GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz Stellung nehmen, soweit damit Vergütungsregelungen betroffen sind. Wir wären dankbar, wenn unsere Vorstellungen bei den weiteren Beratungen in Ihrem Hause Berücksichtigung fänden.

1. **§ 85b Abs. 1 Satz 2 SGB V** (arztbezogene Regelleistungsvolumina) ist zu **ergänzen:**

„Satz 1 gilt nicht für **psychotherapeutische und vertragszahnärztliche Leistungen.**“

Begründung:

Sollte der Gesetzgeber an Regelleistungsvolumina festhalten, so ist zu bedenken, dass psychotherapeutische Leistungen bereits in mehrfacher Hinsicht mengenbegrenzt sind und eine darüber hinausgehende Mengenbegrenzung

Vorsitzender

Dipl.-Soz. Päd.
Peter Lehdorfer
Bräuhausstraße 4c
82152 Planegg
Telefon 0 89 / 8 59 53 82
Telefax 0 89 / 89 53 09 24
Lehdorfer@VAKJP.de

Stellvertretende Vorsitzende

Dipl.-Mus. Päd.
Kristiane Göpel
Hainbuchenweg 29
72076 Tübingen
Telefon 0 70 71 / 64 03 64
Telefax 0 70 71 / 64 03 65
Goepel@VAKJP.de

Stellvertretende Vorsitzende

(Pressesprecherin)

Dipl.-Soz. Päd.
Dipl.-Supervisorin
Helene Timmermann
Sophienallee 24
20257 Hamburg
Telefon 0 40 / 4 01 46 20
Telefax 0 40 / 4 01 43 44
Timmermann@VAKJP.de

Vorstandsmitglied

(Vertreter des Beirats)

Uwe Keller
Carl-Orff-Straße 1
71069 Sindelfingen
Telefon 0 70 31 / 38 19 24
Telefax 0 70 31 / 41 62 56
Keller@VAKJP.de

Vorstandsmitglied

(Vertreterin der StäKo)

Dipl.-Soz. Päd.
Christine Röpke
Bruderstraße 2
80538 München
Telefon 0 89 / 2 28 56 36
Roepke@VAKJP.de

Geschäftsführer / Justitiar

Rechtsanwalt
Jörn W. Gleiniger
Sybelstraße 45
10629 Berlin
Telefon 0 30 / 32 79 62 60
Telefax 0 30 / 32 79 62 66
Geschaeftsstelle@VAKJP.de

Geschäftszeiten

nicht erforderlich ist. Dazu hat der 6. Senat des Bundessozialgerichts in seinem Urteil vom 28.1.2004 ausgeführt (B 6 KA 52/03 R):

*„Die **Psychotherapeuten unterscheiden sich** bezogen auf die Leistungserbringung **von der Mehrzahl der Arztgruppen** dadurch, dass sie fast nur Leistungen erbringen dürfen, die zeitgebunden sind und ganz überwiegend vorab von den Krankenkassen genehmigt werden müssen (vgl. BSGE 84, 235, 238, 243 = SozR 3-2500 § 85 Nr. 33 S. 253, 259). Deshalb können sie im Kernbereich ihrer Tätigkeit die Menge der berechnungsfähigen Leistungen nicht bzw. kaum vermehren. Insbesondere die Festlegung einer starren Zeitvorgabe für die einzelne Leistung (50 Minuten je Leistung nach Nr. 871/872 EBM-Ä <tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie>, 877 EBM-Ä <analytische Psychotherapie> und 881/882 EBM-Ä <Verhaltenstherapie>) setzt der Ausweitung der Leistungsmenge sehr enge Grenzen. Infolgedessen führte ein Absinken des Verteilungspunktwertes bei den Psychotherapeuten unmittelbar zu niedrigeren Honorarüberschüssen. Diese Sondersituation gebot es, die Gruppe der Psychotherapeuten vor einem von ihr nicht aufzufangenden Punktwertverfall zu schützen und ihr im Wege der Honorarverteilung Punktwerte in einer Größenordnung zu garantieren, die ihr Überschüsse aus vertragsärztlicher Tätigkeit auf einem Niveau ermöglichte, das ungefähr demjenigen anderer Arztgruppen entspricht.“*

2. In **§ 87 Abs. 2 SGB V** ist nach Satz 2 - analog der bisherigen Regelung im § 85 Abs. 4 Satz 4 - ein **neuer Satz 3 einzufügen**:

„Im Bewertungsmaßstab für die ärztlichen Leistungen sind Regelungen zur Vergütung der psychotherapeutischen Leistungen der Psychotherapeuten, der Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, der Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie, der Fachärzte für Nervenheilkunde, der Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie (Psychotherapeutische Medizin) sowie der ausschließlich psychotherapeutisch tätigen Ärzte zu treffen, die eine angemessene Höhe der Vergütung je Zeiteinheit gewährleisten.“

Begründung:

Der Passus übernimmt die derzeit in § 85 Abs. 4 Satz 4 SGB V getroffene Bestimmung, die zum 1.1.2009 entfallen soll. Die Vergütung der genannten Psychotherapeuten bedarf aber weiterhin des gesetzlichen Schutzes. Bei vergleichbarem Arbeitseinsatz dürfen sie nicht signifikant schlechter vergütet werden als ihre fachärztlichen Kollegen. Auch hierzu verweisen wir auf das bereits oben zitierte BSG-Urteil.

3. In **§ 87 Abs. 2c SGB V** ist als Satz 2 folgender **neuer Satz einzufügen**:

„Psychotherapeutische Leistungen werden als Einzelleistungen vergütet.“

Begründung:

Das Wettbewerbsstärkungsgesetz sieht auch für den fachärztlichen Bereich eine weitgehende Pauschalierung der Leistungen vor, Einzelleistungsvergütung soll auf Fälle des medizinisch Erforderlichen beschränkt bleiben. Hier bedarf es der Klarstellung, dass dazu grundsätzlich auch die psychotherapeutischen Leistungen gehören. Denn einerseits sind sie strikt zeitgebunden, andererseits kann der psychotherapeutische Behandlungsaufwand trotz gleicher Diagnose stark variieren, weil psychosoziale Bedingungen und die Motivation des Patienten eine wichtige Rolle spielen. Ein Pauschalensystem wird dem nicht gerecht. Aus diesem Grund sind im Fallpauschalensystem in Krankenhäusern auch Leistungen der Psychotherapie und Psychosomatik nicht nur in Deutschland (s. § 17 Abs. 1 Krankenhausgesetz), sondern weltweit ausgenommen. Die Abrechnung als Einzelleistung ist gegenüber Krankenkassen und Patienten auch transparenter und nachprüfbarer als jede Form der Pauschalierung.

4. **§ 12 Abs. 1a Satz 1 Versicherungsaufsichtsgesetz** ist wie folgt zu präzisieren:

„Versicherungsunternehmen mit Sitz im Inland, welche die substitutive Krankenversicherung betreiben, haben einen Basistarif anzubieten, dessen Vertragsleistungen in Art, **Umfang** und Höhe den Leistungen.....“

Begründung:

Der Umfang psychotherapeutischer Leistungen in der PKV ist im Vergleich zur GKV bisher bei vielen Versicherern geringer. Es ist zu begrüßen, dass nach dem Regierungsentwurf Versicherte bei psychischen Erkrankungen vergleichbare Leistungsansprüche haben sollen. Dabei sollte aus Gründen der Klarstellung in der Begründung des Gesetzentwurfs (vgl. dort Seite 566 f.) folgender Satz eingefügt werden:

„Die Behandlung im Basistarif wird nach Art und Umfang auch durch Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten gewährleistet.“

Mit freundlichen Grüßen


Peter Lehndorfer
Vorsitzender


Jörg Gleiniger, Rechtsanwalt
Justitiar und Geschäftsführer